



Startseite > Beratung & Fortbildung > Schulen in freier Trägerschaft

## Schulen in freier Trägerschaft

---

Staatliche Vorschriften zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gelten unmittelbar auch für Schulen in freier Trägerschaft:

- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsschutzgesetz
- Sozialgesetzbuch VII

Als wesentliche Ergänzung zum staatlichen Recht im Arbeits- und Gesundheitsschutz ist das Regelwerk der Unfallversicherungsträger zu beachten.

Rund-Erlasse des Niedersächsischen Kultusministeriums gelten nur für öffentliche Schulen, können aber von Schulen in freier Trägerschaft sinngemäß angewendet werden.

Für die Beschäftigten in Schulen in freier Trägerschaft ist i. d. R. die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zuständig.

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte sind durch den Schulträger entsprechend des Arbeitssicherheitsgesetz in Verbindung mit der jeweils gültigen Unfallverhütungsvorschrift der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft zu beauftragen.

Die Arbeitgeberverantwortung innerhalb der Schulen obliegt im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben und Befugnisse der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

## Mehr zum Thema

---

Rechtsgrundlagen

## Mehr im Internet

---

Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS)  
AG Arbeitsschutz - Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)

## Artikel-Informationen

---

01.07.2018

**Kurzlink:**

[www.aug-nds.de/?id=1795](http://www.aug-nds.de/?id=1795)